

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1925)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1925.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgeberische und administrative Verhandlungen.

A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 14. Juli 1925 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 und zu der Verordnung des Bundesrates betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925.

2. Die Verordnung des Regierungsrates vom 14. August 1925 betreffend Massnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 fallen.

3. Der Tarif des Regierungsrates für die Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern vom 29. Dezember 1925.

4. Der Tarif des Regierungsrates für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an die Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern (Abänderung) vom 29. Dezember 1925.

5. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Ärzte betreffend die Technik bei den Pockenschutzimpfungen vom 2. Februar 1925.

B. Administrative Verhandlungen.

1. In der Wohnungshygiene haben wir uns, wie schon in frühern Jahren, darauf beschränkt, nur in dringenden Fällen gestützt auf ärztlichen Befund eine

Wohnung als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. In diesen Fällen beauftragten wir die zuständige Gemeindebehörde, von der ihr gemäss § 7 des Dekrets vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnungen auf so lange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Zustand behoben worden sei.

2. Von privater Seite gestellte Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und dergleichen sind wie bisher in der Weise behandelt worden, dass unsere Direktion in Fällen, wo die Reglemente der betreffenden Gemeinde über das Verbot und die Beseitigung solcher Zustände keine Bestimmungen enthalten und eine Verständigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, gestützt auf ärztlichen Befund und in Anwendung von § 5 des Dekretes betreffend die Ortpolizei vom 27. Januar 1920 die Beseitigung des gesundheitsschädlichen Zustandes oder der gesundheitsschädlichen Einrichtung durch den Gemeinderat verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehme oder belästigende Einwirkung auf die Umgebung nicht direkt oder nicht ausgesprochen gesundheitsschädlich ist, bleibt nach der geltenden Gesetzgebung nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren, in Anwendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

3. Die in Art. 37, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorgesehenen Gebirgszuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe, welche im Berichtsjahr für das Kalenderjahr 1924 fällig wurden, haben wir

im Februar 1926 vom Bund überwiesen erhalten und im gleichen Monat an die berechtigten Gemeinden ausbezahlt. Diese Bundesbeiträge betragen für sämtliche in Betracht fallenden Gemeinden zusammen Fr. 22,280 gegenüber Fr. 20,399 im Vorjahr und verteilen sich auf 32 (im Vorjahr 29) Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Thun und Trachselwald. Die jährliche Zunahme der Zahl der Gemeinden, welche seit der Ausrichtung der Gebirgszuschläge Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe geschaffen haben, beweist, dass diese Bundesbeiträge eine Vermehrung und Verbesserung der genannten Einrichtungen fördern und daher ihre Zweckbestimmung erfüllen.

4. Am 11. und 12. Juli 1925 hat in Lausanne die VIII. Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. Laut Protokoll gelangten unter anderm folgende Traktanden zur Behandlung: Mitteilungen über die Verhandlungen betreffend die Portofreiheit der Spitäler; die bundesrechtliche Regelung des Gift- und Heilmittelverkehrs (Stellungnahme der kantonalen Sanitätsbehörden zur Motion des Herrn Nationalrat Schär betreffend bundesrechtliche Regelung des Arzneimittelverkehrs); Medizin, Recht und Sanitätsorganisation; ferner wurden verschiedene Eingaben behandelt betreffend: Vereinheitlichung der Statistik der ansteckenden Krankheiten; periodische Veröffentlichung der Krankheitsfälle und der Todesursachen; Instruktionkurse über Pilzkontrolle; Diplome für Praktipedie; Konkordatsprüfung und Konkordatsdiplom für Masseur; Vorschlag der Apothekervereine St. Gallen und Zürich betreffend Geheimmittelfabrikation.

5. Als Folge der Pockenepidemie hatte unsere Direktion sich auch im Berichtsjahr noch mit der Prüfung von Impfbüchern, Rechnungen der Kreisimpfärzte und Kostenabrechnungen der Gemeinden, sowie mit der Festsetzung der Entschädigungen für Erwerbsverlust infolge Internierung pockenverdächtiger Gesunder und Arbeitsunfähigkeit wegen starker Impfreaktionen zu befassen.

6. Auf 1. August 1925 trat das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel in Kraft. Zum Vollzug desselben erliess der Bundesrat unterm 23. Juni 1925 eine Verordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und anschliessend daran der Regierungsrat unterm 14. Juli 1925 die kantonale Vollziehungsverordnung, welche am 30. Juli 1925 vom eidgenössischen Departement des Innern genehmigt wurde. Der durch die eidgenössischen Erlasse den kantonalen Behörden auferlegte Aufgabenkreis ist ein ausserordentlich umfangreicher. Da eine äusserst genaue Kontrolle vorgeschrieben ist, so resultiert aus diesen neuen Bundesvorschriften für die Sanitätsbehörden namentlich der grösseren Kantone eine Unmenge von Detailarbeit. Wir erwähnen hier bloss, dass von diesen Amtsstellen besondere Register über die Ein- und Ausgänge von Betäubungsmitteln geführt werden müssen und dass im weitern die Aufsichtsorgane verpflichtet sind, die Lagerkontrollen, welche die öffentlichen und die Spitalapotheken, die selbstdispensierenden Ärzte und Tierärzte, sowie die übrigen in Betracht fallenden Firmen und Institute führen müssen, mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit

und Vollständigkeit zu prüfen. Es liegt auf der Hand, dass zur sachgemässen Besorgung aller dieser Arbeiten pharmazeutische Kenntnisse erforderlich sind, so dass die Beiziehung einer besondern fachmännischen Hilfskraft nicht zu umgehen sein wird. Wir stellen hier fest, dass die neueste Bundesgesetzgebung auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens den Kantonen immer neue Aufgaben und Verpflichtungen zuweist und sie dadurch zur Vermehrung ihres Personals und zu vermehrten Verwaltungsausgaben nötigt, was die eingeleiteten Sparmassnahmen sehr erschwert und zum Teil verunmöglicht. So wird auch die Durchführung des im Wurfe liegenden Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose in der Hauptsache ebenfalls den Kantonen zugewiesen. Ob die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Betäubungsmittel sich praktisch in allen Teilen werden durchführen lassen, ist zur Zeit noch fraglich. Der Vorstand der Ärztesellschaft des Kantons Bern hat uns bereits mitgeteilt, dass er die strikte Anwendung der aufgestellten Vorschriften für praktisch undurchführbar halte. Die in Frage stehende Gesetzgebung scheint uns übrigens noch nicht durchwegs auf ganz sicherem Boden zu stehen; denn schon am 24. November 1925 beschloss der Bundesrat eine teilweise Abänderung seiner Verordnung vom 23. Juni 1925. Das eidgenössische Gesundheitsamt seinerseits hat eine Reihe von Erläuterungen, Verzeichnissen, Nachträgen etc. erlassen; die Zustellung derselben an die Interessenten verursachte unserer Direktion viel Arbeit, die durch den umfangreichen schriftlichen und mündlichen Verkehr in dieser Materie noch stark vermehrt wurde.

7. Im Berichtsjahre gelangten die langwierigen Erhebungen und Verhandlungen betreffend die Portofreiheit zum Abschluss. Leider wurde unserem Verlangen, den kantonalen Irrenanstalten, dem kantonalen Frauenhospital, dem Inselspital und sämtlichen gemeinnützigen Spitälern die Portofreiheit im bisherigen Umfange weiter zu gewähren, nicht entsprochen. Hingegen werden diesen Anstalten und Spitälern, wie auch andern gemeinnützigen Institutionen, an Stelle der bisherigen Portofreiheit, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites, sogenannte Wohltätigkeitsmarken verabfolgt, welche aber ihren Bedarf an Postmarken nicht vollständig decken werden.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Im Berichtsjahr fanden 10 Sitzungen des Sanitätskollegiums statt, wovon 7 auf die medizinische, 1 auf die medizinische und pharmazeutische und 2 auf die Veterinärsektion entfallen. Die zurückgetretenen Mitglieder Prof. Dr. H. Wildbolz, Zahnarzt Rudolf Wirth und Tierarzt Gottfried Gräub sen., alle in Bern, wurden ersetzt durch Dr. Ernst Rieben, Spitalarzt in Interlaken, Dr. Alfred Senn, Arzt und Zahnarzt in Bern, und Dr. Hermann Fuhrmann, Kreistierarzt in Biel.

III. Stand der Medizinalpersonen.

Vom Regierungsrat wurde die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 20 Ärzte (darunter 1 Dame), wovon 11 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone;
- b) 30 Zahnärzte (darunter 3 Damen), wovon 13 Berner und 17 Angehörige anderer Kantone. (Die auffällig hohe Zahl der Zahnärzte findet ihre Erklärung darin, dass eine Anzahl derselben, welche vorläufig nur als Assistenten tätig zu sein wünschten, dennoch von Anfang an die generelle regierungsrätliche Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung einholten);
- c) 4 Tierärzte, wovon 2 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone;
- d) 8 Apotheker (darunter 2 Damen), wovon 1 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone.

Von der Sanitätsdirektion wurde die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 2 Arztassistenten,
- b) 6 Zahnarztassistenten;
- c) 10 Apothekergehilfen (darunter 5 Damen), wovon 7 Ausländer.

Dabei ist zu bemerken, dass die Arzt- und Zahnarztassistenten das eidgenössische Diplom vorzuweisen haben, während bei den Apothekergehilfen auch ein genügender ausländischer Ausweis anerkannt werden kann.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) Die Neueröffnung einer Apotheke in Bern und die Umwandlung der Drogerie in Grindelwald in eine Apotheke;
- b) die Handänderung einer Apotheke in Bern infolge Hinscheides des Besitzers und von 2 andern Apotheken in Bern infolge Verkaufs;
- c) der Verwalterwechsel einer Apotheke in Burgdorf und in derjenigen von Grindelwald.

Es wurden im Berichtsjahr 12 öffentliche Apotheken und die Hausapotheke eines Spitals visitiert.

Der Hebammenlehrcurs 1923/1925 endigte im Oktober 1925 mit der Patentierung sämtlicher 10 Schülerinnen. Aus dem Lehrcurs 1924/1926, der mit 13 Teilnehmerinnen begonnen hatte, trat in der Folge eine Schülerin freiwillig aus, eine weitere wurde aus disziplinarischen Gründen und eine dritte aus Gesundheitsrücksichten entlassen, so dass bei der ersten Prüfung im Herbst 1925 der Lehrcurs noch aus 10 Schülerinnen bestand. Von diesen trat im Dezember 1925 eine weitere Schülerin wegen Krankheit aus. In den Lehrcurs 1925/1927 wurden 13 Schülerinnen aufgenommen, von welchen nach kurzer Zeit 2 aus Gesundheitsrücksichten austraten.

Für den französischen Hebammenkurs 1925/1927 in Lausanne hatten wir 2 Kandidatinnen anzumelden, von denen die eine angenommen, die andere wegen ungenügender Qualifikation jedoch abgewiesen wurde. Die einzige Jurassierin, welche am Lehrkurse 1923/1925 teilnahm, erhielt im Herbst 1925 nach bestandener Prüfung den Fähigkeitsausweis und gestützt darauf auch das bernische Hebammenpatent.

Im Berichtsjahre fanden 5 Hebammen-Wiederholungskurse (wovon einer in französischer Sprache) mit im ganzen 63 Teilnehmerinnen statt.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1925:

Ärzte	447 (wovon 19 Frauen)	gegenüber 450 (wovon 19 Frauen) im Vorjahr.
Zahnärzte	141 (wovon 9 Frauen)	gegenüber 123 (wovon 5 Frauen) im Vorjahr.
Apotheker	75 (wovon 4 Frauen)	gegenüber 72 (wovon 2 Frauen) im Vorjahr.
Tierärzte	104	gegenüber 106 im Vorjahr.
Hebammen	573	gegenüber 572 im Vorjahr.

IV. Impfwesen.

Die Zahl der von den Kreisimpfärzten vorgenommenen Impfungen ist infolge der Abnahme der Pocken-Epidemie sehr stark zurückgegangen; sie betrug laut Ausweis der eingelangten Impfbücher im Berichtsjahr bloss noch 3144, wovon der grösste Teil auf den Amtsbezirk Signau entfällt, wo in der ersten Hälfte 1925 noch eine Anzahl Pockenfälle auftraten. Dementsprechend sind auch die Ausgaben des Staates für die Pockenschutzimpfungen gering geblieben; sie betrugen bloss Fr. 1605.15, wovon Fr. 865.05 auf die Lymphe entfallen. Da zudem im Berichtsjahr der Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1924 mit Fr. 5839.40 zur Ausrichtung gelangte, so war das seltene Ergebnis zu registrieren, dass die Rubrik «Impfwesen» (an Stelle der budgetierten Ausgabensumme von Fr. 3500) mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 4234.25 abschloss.

V. Drogisten und Drogenhandlungen.

Im Berichtsjahr wurde im Frühling und im Herbst je eine Drogistenprüfung abgehalten, woran sich insgesamt 14 Kandidaten beteiligten; 10 davon bestanden die Prüfung mit Erfolg, während 4 sie nicht bestehen konnten.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

- a) die Neueröffnung von 5 Drogerien in Bern und je 1 Drogerie in Hilterfingen und Langnau;
- b) die Handänderung infolge Hinscheid des Besitzers oder Verkauf von 3 Drogerien;
- c) der Verwalterwechsel in 4 Drogerien;
- d) die Umwandlung der Drogerie in Grindelwald in eine Apotheke.

23 Drogerien wurden einer Visitation unterzogen.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Sanitarische Massnahmen.

Die geologischen Untersuchungen von Trinkwasseranlagen wurden auch im Berichtsjahr von dem damit beauftragten Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, ausgeführt. Die sanitätspolizeilichen Untersuchungen hat der Kantonsarzt vorgenommen.

2. Scharlach.

Zur Anzeige gelangten 480 Fälle und einzelne Epidemien gegenüber 343 Fällen im Vorjahr. Die Zahl der Erkrankungen war ohne Zweifel erheblich grösser, indem eine recht umfangreiche, aber glücklicherweise

an Intensität nur leichte Epidemie die Stadt Bern und andere Gebiete des Kantons heimsuchte. Infolge der nur leichten Erkrankung sind zahlreiche Fälle, in welchen kein Arzt zur Behandlung gerufen wurde, nicht angezeigt worden.

3. Masern.

Neben sehr zahlreichen Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten wurden 1262 Fälle gemeldet (im Vorjahr 623 und zahlreiche Epidemien). Die Erkrankungen waren teilweise nicht harmlos. Die Bevölkerung scheint über die Gefährlichkeit der Masern (wie auch über Scharlach) noch nicht genügend aufgeklärt zu sein. Es ist hier zu bemerken, dass in vielen Ländern, speziell in Amerika, gegen diese Infektionskrankheiten prophylaktische Impfungen vorgenommen werden, und zwar mit ausgezeichnetem Erfolg. Bei der bekannten Unbeliebtheit solcher prophylaktischer Massnahmen bei unserer Bevölkerung wird noch viel Aufklärungsarbeit notwendig sein, bis wir im Kanton Bern so weit sind.

4. Diphtherie.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 307 gegenüber 354 im Jahr 1924.

5. Keuchhusten.

Angezeigt wurden 515 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten (im Vorjahr 163 Fälle und mehrere Epidemien).

6. Blattern.

Es gelangten im Berichtsjahre im ganzen 56 Fälle (im Vorjahr 688 Fälle) zur Anzeige. Die auf Antrag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat in den versuchten Gebieten angeordneten obligatorischen Pockenschutzimpfungen hatten einen durchschlagenden Erfolg. Die Pockenepidemie konnte, mit Ausnahme einiger sporadischer Fälle, gegen Ende des Jahres als erloschen betrachtet werden. Der Wert der Schutzimpfungen hätte nicht besser demonstriert werden können.

7. Typhus und Paratyphus.

Es kamen im ganzen 38 Typhus- und Paratyphusfälle (im Vorjahr 29 Fälle) zur Anzeige.

8. Ruhr.

Wie im Vorjahr wurde auch im Berichtsjahr kein Fall gemeldet.

9. Genickstarre.

Es sind wie pro 1924 5 Fälle angezeigt worden.

10. Influenza.

Die im Berichtsjahr gemeldete Zahl von Fällen betrug 1797 neben mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten gegenüber 4585 Fällen neben Epidemien im Vorjahr. In epidemischer Form ist sie in den Monaten Januar bis April aufgetreten, während in den andern Monaten nur vereinzelte Fälle vorkamen.

11. Schlafkrankheit.

Zur Meldung gelangten 14 Fälle gegenüber 9 im Vorjahr.

12. Singultus (Schluckser).

Es kamen 18 Fälle zur Anzeige, während im Vorjahr kein Fall gemeldet worden ist.

13. Epidemische Ohrspeicheldrüsen- erkrankung.

Angezeigt wurden 235 Fälle und vereinzelte Epidemien gegenüber 265 Fällen und mehreren Epidemien im Vorjahr.

14. Epidemische Kinderlähmung.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 6 gegenüber 7 im Vorjahre.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von andern Krankheiten sind zahlreiche Fälle von Varizellen, Rubeolen, Erysipel und einige Fälle von Puerperalfieber und Erythema infectiosum zur Anzeige gebracht worden.

16. Tuberkulose.

Für das Jahr 1924 haben alle Gemeinden unseres Kantons über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose Bericht erstattet. Es gelangten im ganzen 572 Fälle (im Vorjahr 411) von offener Tuberkulose und von Tod an Tuberkulose zur Anzeige. Raumdesinfektionen wurden 558 (im Vorjahr 505) ausgeführt.

Die Fürsorgetätigkeit hat auch im Berichtsjahre wiederum erfreuliche Fortschritte gemacht, indem in 9 verschiedenen Gemeinden neue Fürsorgestellen errichtet worden sind. Sie wird je nach den örtlichen Verhältnissen von Gemeindefrankenschwestern oder von Kranken-, Frauen-, Hilfs- oder Samaritervereinen ausgeübt.

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahre bewilligt bzw. ausgerichtet worden:

I. An Staatsbeiträgen:

- a) Aus dem im Berichtsjahr vom Grossen Rat neu geschaffenen ständigen *Kredit zur Bekämpfung der Volksseuchen* gelangte der jährliche Beitrag von Fr. 3000 an den kantonalen Samariterverband zum erstenmal zur Auszahlung. Dieser Beitrag wird zurzeit in der Hauptsache für die Bekämpfung der Tuberkulose verwendet.
- b) Aus dem *speziell für die Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 75,000 wurden:
 - aa) *Neu bewilligt* keine Beiträge.

bb) Ausbezahlt:

1. Der Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi	Fr. 45,000. —
2. Der Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	» 10,000. —
3. Der Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	» 7,000. —
4. Der Jahresbeitrag an den kantonal-bernisches Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulose	» 2,500. —
5. Der Jahresbeitrag an das kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern	» 500. —
6. Der Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	» 300. —
7. Die Jahresbeiträge pro 1924 und 1925 von je Fr. 100 an den Krankenverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle	» 200. —
8. Die I. Rate des bewilligten Beitrages von Fr. 23,000 an die Baukosten der Abteilung für Tuberkulose des Bezirksspitals in Herzogenbuchsee im Betrage von	» 6,000. —
9. Die Kosten für bakteriologische Sputumuntersuchungen	» 502. 50
10. Die Kosten für ein Kreisreiben an die Gemeinden betreffend Tuberkuloseberichte in deutscher und französischer Sprache	» 40. 90
11. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 2,956. 60
Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total	<u>Fr. 75,000. —</u>

II. An Bundesbeiträgen aus dem für das Jahr 1925 bewilligten Kredit von 1¼ Million Franken wurden im Berichtsjahre zum viertenmal an Anstalten und Einrichtungen im Kanton Bern ausgerichtet:

1. An Tuberkulosefürsorgestellen und Krankenpflegevereine	Fr. 40,412. —
2. An Anstalten für Erwachsene	» 44,729. —
3. An Anstalten für Kinder	» 12,740. —
4. An Spitäler	» 26,762. —
Übertrag	Fr. 124,643. —

Übertrag	Fr. 124,643. —
5. An Tagesanstalten (bloss tagsüber betrieben), nämlich an die Freiluftschule Elfenu in Bern	» 886. —
Gesamtbeiträge an bernische Vereine und Anstalten	<u>Fr. 125,479. —</u>

Diese Beiträge sind vom Bund an die betreffenden Anstalten und Vereine direkt ausbezahlt worden.

VII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solchen Beiträgen sind im Berichtsjahr folgende Beiträge bewilligt bzw. ausgerichtet worden:

a) Neu bewilligt keine Beiträge.

b) Ausgerichtet:

I. Als jährliche Beiträge an die Betriebskosten aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 gleich wie im Vorjahr:

1. Den Anstalten «Gottesgnad»	Fr. 15,000. —
2. Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg	» 5,000. —
Total	<u>Fr. 20,000. —</u>

II. Als einmaliger Beitrag an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurde ausgerichtet: Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg Fr. 10,000 als VIII. Rate des durch Grossratsbeschluss vom 27. November 1913 bewilligten Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Betreffend das Subventionswesen ist zu erwähnen:

1. Zur Ausrichtung der jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten, welche gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 vom Regierungsrat in Form von sogenannten Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahr einen Kredit von Fr. 368,000 gegenüber Fr. 303,000 im Jahr 1920 bewilligt. Die Zuteilung der Staatsbetten erfolgte im Berichtsjahr nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr, nämlich auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage in den letzten drei Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage. Auf diese Weise wurde die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen wie folgt:

a) durch eine Mindestzuteilung, d. h. eine Zuteilung rein auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung für 1/3 der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage in den Jahren 1922, 1923 und 1924;

b) durch eine Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals;

c) durch eine Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der geographischen Lage der Bezirksspitäler gestützt auf die Bestimmungen von Art. 4 des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler

derjenigen Bezirke zu gewähren ist, welche infolge ihrer geographischen Lage das Insepsital nur in geringerem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmungen wurden an 6 Bezirksspitaler im Oberland total 9 und an 6 Bezirksspitaler im Jura ebenfalls total 9, also zusammen 18 Staatsbetten = Fr. 13,140 Staatsbeitrag mehr zuteilt;

- d) durch eine Restzuteilung an ökonomisch schwächere Bezirksspitaler, welche zugleich am weitesten vom Insepsital entfernt sind oder an solche, die das kleinste Vermögen per Spitalbett besitzen.

Nach dieser infolge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse etwas komplizierten Verteilung erhielten die Bezirksspitaler im ganzen 91 Staatsbetten = Fr. 66,430 mehr Staatsbeitrag, als sie nach dem Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 im Minimum beanspruchen können.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt bzw. ausgerichtet:

- a) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden:

aa) bewilligt:

1. dem Bezirksspital in Langenthal an die auf Fr. 550,000 berechneten Kosten für die Erweiterungsbauten (Operations- und Dienstgebäude, Zentralbadanlage, Leichenhaus, Holzschuppen mit Schweinestall und Umbauten im alten Gebäude) ein Beitrag von Fr. 5000;
2. dem Bezirksspital in Münster an die auf Fr. 127,075.25 berechneten Kosten für die Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 10,000.

bb) ausgerichtet: Keine Beiträge.

- b) *Aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* wurden:

aa) bewilligt: Keine Beiträge.

bb) ausgerichtet:

1. dem Bezirksspital in Langenthal vom Bund und Kanton je Fr. 15,000, total Fr. 30,000 als Restzahlung des an die Bausumme von Fr. 500,000 für die Spitalerweiterung bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 100,000 (Bund und Kanton je Fr. 50,000);
2. dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee vom Bund und Kanton je Fr. 11,000, total Fr. 22,000 als Restzahlung des an die Bausumme von Fr. 350,000 für die Spitalerweiterung bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 70,000.

3. Aus dem *Bundeskredit zur Bekämpfung der Tuberkulose* wurde den Bezirksspitalern in Burgdorf, Biel, Langenthal, Langnau, Erlenbach, Herzogenbuchsee und Pruntrut zuhanden ihrer Tuberkuloseabteilungen Beiträge von 40 Rp. per Pflagegetag der im Jahr 1924 verpflegten Tuberkulösen ausgerichtet. Diese Beiträge betragen pro Spital Fr. 757 bis Fr. 2962 und im ganzen Fr. 10,222, gegenüber Fr. 556 bis Fr. 3008, im ganzen Fr. 9813 im Vorjahr.

II. Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitalern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 16,021 mit 465,933 Pflagegetagen, gegenüber 15,205 mit 464,273 Pflagegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der allgemeinen Abteilung 1702, in der Tuberkuloseabteilung 182, im Absonderungshaus 244, also im ganzen 2,128. Im Vorjahr betrug dieselbe in der allgemeinen Abteilung 1709, in der Tuberkuloseabteilung 132, im Absonderungshaus 236, also im ganzen 2077.

III. Im übrigen sind betreffend die einzelnen Bezirksspitaler aus dem Berichtsjahr von finanzieller und ökonomischer Bedeutung besonders hinsichtlich Bauten, innern Einrichtungen, bedeutenden Anschaffungen, grössern Legaten und Geschenken zu erwähnen:

1. Das Bezirksspital in Meiringen hat seinem Röntgenapparat, welcher den modernen Anforderungen nicht mehr vollständig genügte, eine Coolidge-Einrichtung angegliedert. Letztere kostete Fr. 4459.50.

2. Das Bezirksspital in Frutigen liess in der Scheune kleinere Umbauten vornehmen, einen Schuppen mit Keller zur Aufbewahrung der Gemüse erstellen und in Scheune, Ställen und Keller das elektrische Licht einrichten. Die daherigen Kosten betragen Fr. 9708.95.

3. Der Neubau des Bezirksspitals in Niederbipp, welcher Fr. 468,793.20 gekostet hat, wurde am 11. Juni 1925 bezogen. Trotz allen Bemühungen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, das alte Spitalgebäude zu verkaufen.

4. Das Bezirksspital in Jegenstorf hat den im Vorjahr beschlossenen Anbau einer Liegehalle, sowie den Umbau und die Vermehrung der Aborte ausführen und eine Küchenventilation einrichten lassen. Die daherigen Kosten beliefen sich auf Fr. 33,383.50. Aus dem Nachlass eines verstorbenen Mitgliedes der Spitaldirektion wurde dem Bezirksspital Jegenstorf die schöne Gabe von Fr. 15,000 zur Auffüllung seines Betriebsfonds zugewendet.

5. Das Bezirksspital in Biel hat an verschiedenen grössern und kleinern Legaten und Geschenken in bar eine Gesamtzuwendung im Betrage von Fr. 38,622.80 zu verzeichnen.

6. Das Bezirksspital in Münster wurde durch einen Anbau erweitert, worin der neue Operationssaal untergebracht wurde. Die Kosten der ganzen Erweiterung betragen laut Devis Fr. 127,075.25, wovon Fr. 12,760 auf den Wäschereiapparat und Fr. 12,000 auf die Einrichtungen im Operationssaal entfallen.

7. Das Bezirksspital in Delémont hat Fr. 10,991.20 für die Erstellung von Aborten ausgegeben.

8. Das Bezirksspital in Pruntrut erhielt an Legaten und Geschenken im ganzen Fr. 20,265.50. Letzteres Spital hat einen Baufonds angelegt, welcher gegenwärtig Fr. 30,000 beträgt.

C. Frauenspital.

Durch Beschluss vom 15. September 1925 hat der Grosse Rat für die Erweiterung des Frauenspitals folgende Kredite bewilligt:

1. Für die Erstellung des neuen westlichen Querflügels, Verbesserungen im alten Hauptgebäude und für die Vollendung der südlichen Einfriedigungsmauer, nach den Plänen vom September 1924 Fr. 724,000 auf

Vorschussrechnung der Domänenverwaltung und zwar: 1925 Fr. 100,000, 1926 Fr. 300,000, 1927 Fr. 220,000 und 1928 Fr. 104,000.

2. Für die Anschaffung von Mobiliar und Apparaten im neuen Bauteil sowie für das Ergänzen und das Liefern von Mobiliar in den alten Gebäuden Fr. 135,000 zu Lasten unserer Direktion und zwar: 1926 Fr. 60,000 und 1927 Fr. 75,000.

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich des Jahresberichtes über das kantonale Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht des letztern.

D. Irrenanstalten.

In erster Linie wird auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay verwiesen.

Im weitem erwähnen wir betreffend diese Anstalten nur folgendes:

I. Zur Behebung des bestehenden Platzmangels in den kantonalen Irrenanstalten hat sich, nach eingehender Prüfung, der Ausbau der bestehenden Anstalten als die ökonomisch vorteilhafteste Lösung erwiesen, da die Bau- und Betriebskosten für eine neue vierte Anstalt pro Bett bedeutend grösser wären, als diejenigen einer blossen Erweiterung. Die Baudirektion hat im Oktober 1925 ein genaues Bauprogramm ausgearbeitet, welches eine allmähliche Ausführung der projektierten Bauten innerhalb von 10 Jahren, d. h. von 1926 bis 1935 vorsieht. Laut ihrer Berechnung betragen die nach diesem Projekt zu gewinnende Bettenzahl und die Baukosten für den Ausbau:

	Bettenzahl	Baukosten
1. Der Anstalt Waldau . . .	60	Fr. 540,000
2. Der Anstalt in Münsingen	120	» 1,000,000
3. Der Anstalt in Bellelay . .	50	» 460,000
Total	230	Fr. 2,000,000

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben über das vorliegende Projekt im Berichtsjahr noch keine endgültigen Beschlüsse gefasst.

II. Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt in Meiringen verpflegten Geisteskranken ist für das Jahr 1925 folgendes zu erwähnen:

a) Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1925 139, gegenüber 133 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgten 24 Aufnahmen und 23 Entlassungen und Todesfälle, so dass am Ende desselben noch 140 Pfleglinge verbleiben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 163, gegenüber 156 im Vorjahr. Die Zahl der an einem Tag Verpflegten betrug im Maximum 144 und im Minimum 138. Somit ist die Mindestfrequenz nicht unter die vom Staat gemäss Verpflegungsvertrag garantierte Mindestzahl von 115 Pfleglingen gesunken, sondern übersteigt sogar die Höchstzahl von 130 Pfleglingen, zu deren Verpflegung die Anstalt in Meiringen laut Vertrag im Maximum verpflichtet ist. Dies war deshalb möglich, weil diese Anstalt vertraglich einerseits die Verpflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranken Kantonsangehörige weiblichen Geschlechts auf Rechnung des Staates zu verpflegen, aber andererseits auch ermächtigt

ist, mehr als 130 solcher Pfleglinge aufzunehmen, sofern die richtige Führung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

b) Die Gesamtzahl der Pflegeetage der vom Staat in der Anstalt in Meiringen untergebrachten Pfleglinge betrug 51,429, gegenüber 50,240 im Vorjahr; mithin wurden pro Tag durchschnittlich 140,9 Kranke auf Rechnung des Staates verpflegt, d. h. 11 mehr als die vertraglich festgesetzte Höchstzahl.

c) Die Gesamtsumme der Kostgelder, welche von der Irrenanstalt in Münsingen für die Staatspfleglinge an die Anstalt in Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 246,859. 20, gegenüber Fr. 241,152 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 137,077. 45, im Vorjahr Fr. 134,181. 40, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staat zu tragenden Kostgelder für die Pfleglinge in der Anstalt in Meiringen im ganzen Franken 109,781. 75 betragen, gegenüber Fr. 106,970. 60 im Vorjahr. Der Ansatz für das zu bezahlende Kostgeld wird jedes Halbjahr neu festgesetzt. Er betrug im Berichtsjahr gleich wie im Vorjahr Fr. 4. 80 für den Tag und Pflegling.

d) Sechsmal wurde die Anstalt vom Direktor der Irrenanstalt Münsingen besucht. Die Inspektionen ergaben ein durchaus befriedigendes Resultat. Der körperliche Gesundheitszustand der Insassen war mit wenigen Ausnahmen gut, in keiner Beziehung schlimmer als in den Staatsanstalten. Die Bedenken, die seinerzeit gegen die Errichtung der Anstalt in Meiringen wegen ihrer Lage (Föhngebiet und wenig Sonne während einiger Wintermonate) geäußert worden sind, haben sich in den sieben Jahren ihres ununterbrochenen Betriebes nicht als begründet erwiesen. Die vorerwähnten Nachteile werden zum guten Teil durch die Vorteile aufgehoben, welche darin bestehen, dass die Gegend von Meiringen wenig und nur selten unter Nebel leidet.

E. Inselspital.

I. Subventionen:

1. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923 wurden diesem Spital im Berichtsjahr ausbezahlt:

a) Vom Kanton:

aa) Der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung	Fr 269,757. 60
bb) Die dritte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges mit Zins	» 169,750. —
cc) Der Jahresbeitrag von Fr. 2 pro Tag für 28,977 nicht-klinische Pflegeetage	» 57,954. —

Staatsbeiträge gestützt auf vorerwähntes Gesetz und das Gesetz vom 29. Oktober 1899 total Fr. 497,461. 60

b) Von 497 Gemeinden der jährliche Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Betrage von Fr. 134,878. 80. Mit Ausnahme einer einzigen Ge-

meinde, welche trotz zweimaliger Mahnung erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls bezahlt hat, haben sämtliche Gemeinden ihre Beiträge ohne Betreibung geleistet.

2. Aus dem Bundeskredit zur Bekämpfung der Tuberkulose erhielt das Inselspital auf Grund der Pflage tage der im Jahr 1924 verpflegten Tuberkulösen einen Beitrag von Fr. 9535, gegenüber Fr. 1674 im Vorjahr.

II. Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Inselspitals verwiesen.

Bern, den 31. Mai 1926.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juli 1926.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**